Bekanntmachung

Wichtige Informationen für Landwirte

Nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 und § 19 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Gemeinde Morbach (ESA) vom 01. März 2001, in der Fassung vom 21. April 2008, kann der Gebührenschuldner für Wasser, das nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, eine entsprechende Absetzung verlangen.

Für die Schmutzwasserbeseitigung sind je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. **Dabei gilt**

1 Pferd	als 1,0		
1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66		
1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0		
Zum Milchviehbestand zählen:			
alle weiblichen Rinder, die zur Nachzucht gehalten werden			
1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16		
1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33		
1 Schaf bei ganzjähriger Bedarfsdeckung / 1 Ziege	als 0,075		

Großvieheinheit.

Maßgebend ist das am **4. Dezember 2022** gehaltene Vieh.

Für die Pflanzenschutzspritzung werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

bei Obstbau	8 cbm
bei Gemüsebau	5 cbm
bei Ackerbau	2 cbm

Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

Den Antrag bitte bis zum 01. Dezember 2023 einreichen.

Zur Vereinfachung ist umseitig ein Antrag abgedruckt, der ausgefüllt bei den Gemeindewerken Morbach eingereicht werden kann. Der Antrag kann auch per eMail (rcaspari-wagner@morbach.de) oder per Fax (06533/95997-417) eingereicht werden.

Morbach, den 12. September 2023 Gemeindewerke Morbach

(Name, Vorname)	(Ort)
Buchungs-Nr	
	(Straße, Haus-Nr.)
	Wenn abweichend Anschrift des Wirtschaftsgebäudes (Stall)
	(Stee Po Llove Nr.)
	(Straße, Haus-Nr.)
An die	
Gemeindewerke Morbach	
Bahnhofstraße 19	
54497 Morbach	

Schmutzwassergebühren 2023

Antrag auf Absetzung von Frischwasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren nach § 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 und § 19 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung – der Gemeinde Morbach (ESA) vom 01. März 2001, in der Fassung vom 21. April 2008. Hiermit stelle (n) ich/wir den Antrag auf Abzug von der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren.

Stichtag 04. Dezember 2022

a)	Viehhaltung	
	Pferd/PferdeRind/Rinder bei gemischtem BestandRind /Rinder bei reinem Milchbestand Zum Milchviehbestand zählen: alle weiblichen Rinder, die zur Nachzucht gehSchwein/Schweine bei gemischtem BestandSchein/Schweine bei reinem ZuchtschweinebeSchafe bei ganzjähriger Bedarfsdeckung / Zieg	estand
b)	Pflanzenschutzspritzungha Obstbauha Gemüsebauha Ackerbau	
	s: Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 3 r unterschritten werden.)	35 cbm je Haushaltsangehörigen
In uns	erem Haushalt lebten am 04. Dezember 2022	Personen.
Es wird versichert, dass vorstehende Angaben den Tatsachen entsprechen.		
(Ort, Da	 utum)	(Unterschrift)

Datenschutz-Hinweis:

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten gemäß § 30 Abs. 2 GemHVO und § 147 Abs. 3 AO ausschließlich innerhalb der Verwaltung zur Erstellung der Jahresgebühren- und Beitragsbescheide.

Für diese Verarbeitungstätigkeit haben Sie ein Auskunfts-, Beschwerde- und Berichtigungsrecht. Verantwortlicher: Bürgermeister Andreas Hackethal, Bahnhofstraße 19, 54497 Morbach Datenschutzbeauftragter: Daniel Schäfer, Tel: 06533/71-108, eMail: datenschutz@morbach.de